

Schulden und Sozialhilfe – Ein Überblick

Fachtagung „Schulden und Sozialstaat“ vom 7. November 2013

1. Ausgangslage

Schulden und Sozialhilfe sind eng miteinander verknüpft. Wer monatlich Ausgaben hat, die die Einnahmen übersteigen, kann in eine Verschuldungsspirale fallen. Dies kann Auswirkungen in anderen Lebensbereichen haben, wie beispielsweise familiäre Probleme oder die Einschränkung von Karrierechancen, bis hin zum Stellenverlust.¹ In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass aus der Verschuldungsspirale eine Armutsspirale entsteht, die bis zum Bezug von Sozialhilfe reichen kann. Die Sozialhilfe ihrerseits übernimmt keine Schulden und wer auf einem Schuldenberg sitzt, hat einen geringen finanziellen Anreiz sich aus der Sozialhilfe abzulösen. Der Zusammenhang zwischen Schulden und Sozialhilfe ist damit vielschichtig und wechselseitig. Das vorliegende Papier fasst die wichtigsten Fakten zum Thema Schulden und Sozialhilfe zusammen.

2. Zahlen und Fakten zur Verschuldung von Sozialhilfebeziehenden

Detaillierte Analysen zum Ausmass der Verschuldung bei den Sozialhilfebeziehenden sind keine vorhanden. Die vom Bundesamt für Statistik durchgeführte, gesamtschweizerische Sozialhilfestatistik² erhebt zwar Daten zur Verschuldungssituation von Sozialhilfebeziehenden. Diese Daten sind allerdings nur bedingt aussagekräftig und deshalb mit Vorsicht zu geniessen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Angaben von Daten zur Verschuldung der Klientinnen und Klienten für die Sozialarbeitenden fakultativ ist. Die so erhobenen Daten für das Jahr 2011 zeigten an, dass durchschnittlich 7% der Sozialhilfebeziehenden verschuldet waren. Dies entspricht in etwa der durchschnittlichen Verschuldung der Gesamtbevölkerung (7,7%), die 2008 vom Bundesamt für Statistik erhoben wurde.³ Die Ergebnisse sind allerdings sehr unterschiedlich und es ist eine erhebliche Varianz zwischen den Kantonen festzustellen. Die Verschuldungsquote der Sozialhilfebeziehenden in den Kantonen variiert zwischen 0% und 35%. Pro Unterstützungsfall liegt die durchschnittliche Schuldenbelastung bei 32'000 Franken.

3. Der Umgang in der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt nur Leistungen, die auf die konkrete und aktuelle Notlage bezogen sind. Sie richtet keine Leistungen für die Vergangenheit aus (vgl. SKOS-Richtlinien A.4). Grundsätzlich rechnet sie deshalb keine Schulden an. In den SKOS-Richtlinien ist explizit festgehalten, dass weder die laufenden Steuern noch Steuerrückstände bezahlt werden (C.1.5). Auch allfällige Alimentenverpflichtungen (F.3.1) werden im

¹ Positionspapier Caritas Schweiz (2013). Wenn Schulden die Existenz bedrohen. Zur Problematik von Überschuldung und Armut.

² Schweizerische Sozialhilfestatistik (2011). Bundesamt für Statistik

³ Bundesamt für Statistik (2008). <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/02/blank/dos/04/02.html>

Unterstützungsbudget der Sozialhilfe nicht berücksichtigt, weil sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushalts dienen.

Ausnahmsweise kann die Sozialhilfe Schulden übernehmen, wenn dadurch eine drohende Notlage verhindert wird. Dies kann in der Praxis beispielsweise bei Mietzinsausständen der Fall sein. Droht einer Sozialhilfeklientin bei nicht sofortigem Begleichen des Mietzinsausstands die Kündigung des Mietverhältnisses, können die Kosten übernommen werden, um eine Verschärfung der Notlage zu verhindern.⁴

Der Bezug von Sozialhilfe kann ebenfalls zur Schuld werden. Sind die entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse wieder gegeben, können die Gemeinden oder Kantone die bezogenen Sozialhilfegelder zurückfordern. Primäres Ziel der Sozialhilfe ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit der unterstützten Personen – Die Richtlinien empfehlen deshalb, dass letztere durch die Rückforderung nicht gefährdet wird (SKOS-Richtlinien E.3.1).

4. Beratung von verschuldeten Sozialhilfebeziehenden

Wer Anspruch hat auf Sozialhilfe, hat auch Anspruch auf Beratung und Betreuung. Sind Schulden bei einer Klientin oder einem Klienten vorhanden und ist die zuständige Sozialarbeiterin darüber informiert, werden die Schulden in den Beratungsgesprächen thematisiert. Wie die Sozialdienste genau vorgehen bzw. welche Beratungsleistungen den Beziehenden angeboten werden, ist nicht einheitlich geregelt. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Praxis in der Stadt Bern.⁵

In Bern ist das vorrangige Ziel der Sozialhilfe eine Stabilisierung der Lebenssituation der verschuldeten Menschen. Dies soll erreicht werden, indem die Verschuldungsspirale unterbrochen und gestoppt wird. Die Anhäufung weiterer Schulden soll verhindert werden. Zudem sollen die Sozialhilfebeziehenden umfassend über die zukünftigen Lösungsmöglichkeiten informiert werden, dies insbesondere um eine Entlastung in psychosozialer Hinsicht zu erreichen. Die Sozialhilfe hat somit eine Triage- bzw. Vermittlungsfunktion. Welche konkreten Schritte eingeleitet werden, hängt von der jeweiligen Verschuldungssituation ab.

Ein erster entlastender Schritt besteht darin, verschuldete Sozialhilfebeziehende darin zu unterstützen, alle Gläubiger über die finanzielle Situation und damit über die Zahlungsunfähigkeit zu informieren und eine Stundung zu ersuchen. Dies ist unabdingbar, um weitere Beteiligungen zu verhindern. Kommt es trotzdem zu Beteiligungen, stellt das zuständige Beteiligungsamt Verlustscheine aus. Dies kann für die Betroffenen auch von Vorteil sein, weil dadurch die Zinsen gestoppt werden. Die Sozialhilfebeziehenden entsprechend zu informieren, wirkt oft bereits stabilisierend.

Sind Steuerschulden vorhanden, hilft der Sozialdienst den Sozialhilfebeziehenden bei der Beantragung eines Total- oder Teilerlasses. Können die Steuerschulden nicht erlassen werden, so ist eine Stundung zu erwirken. Bei Schulden im Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen kann die richterliche Durchsetzung einer Herabsetzung der Alimentenschuld mit dem Klienten diskutiert werden. Eine Schuldensanierung kann während der Dauer des Sozialhilfebezugs nicht eingeleitet werden. Die Sozialhilfeleistungen sind nicht pfändbar, das heisst es kann nicht ins Existenzminimum eingegriffen werden. Sind ungenügende finanzielle Mittel vorhanden, was bei einem Sozialhilfebezug der Fall ist, kann keine Schuldensanierung in Angriff genommen werden.

⁴ Vgl. Merkblatt „Schulden“ der Stadt Bern

⁵ Hierzu wurde das Merkblatt „Schulden“ konsultiert und ein Gespräch mit einem Mitarbeiter aus dem Sozialdienst der Stadt Bern geführt.

Allerdings kann die Vermittlung von Sozialhilfebeziehenden an die Schuldenberatungsstellen der Caritas, der CSP (centre social protestant) oder anderen kantonalen Fachstellen für Schuldenfragen wird in komplexen Fällen angestrebt. Einmalig können auch die anfallenden Beratungskosten übernommen werden. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass Leasingverträge oder Konsumkreditverträge gesetzeswidrig entstanden und von Fachspezialisten zu überprüfen sind.

5. Fazit

Fällt eine Person in eine Schuldenspirale und verliert sie zusätzlich ihre Arbeitsstelle bzw. reicht ihr Einkommen für den Lebensunterhalt nicht mehr, bleibt in vielen Fällen nur noch der Gang zum Sozialamt. Die Sozialhilfe kann die Verschuldungsproblematik nicht lösen, doch sie wirkt stabilisierend und kann die Betroffenen bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation unterstützen. Die Sozialhilfe hat eine Triage- und Vermittlungsfunktion inne, die regional unterschiedlich wahrgenommen wird.

Die aktuelle Datenlage zum Thema zeigt auf, dass eine bessere Ausleuchtung des Zusammenhangs zwischen Schulden und Sozialhilfe wünschenswert wäre. Zusätzliche Informationen zur Art der Verschuldungen von Sozialhilfebeziehenden und zum Umgang in der Sozialhilfe, also welche Beratungsleistungen die Sozialhilfe in welchen Situationen anbietet, wären dienlich.

Bern, Oktober 2013